

Richtlinie zur Veröffentlichung des redaktionellen Teils des Sinsheimer Stadtanzeigers dem „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sinsheim“

I. Zweckbestimmung

- (1) Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Sinsheim dient in erster Linie der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und für die Information der Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten durch die Stadtverwaltung. Der Stadtanzeiger ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Sinsheim nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 1. Januar 1998.
- (2) Darüber hinaus werden Informationen von Vereinen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Organisationen, Kirchen, Fraktionen des Gemeinderates und Parteien im Rahmen dieser Richtlinien veröffentlicht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
- (3) Das Amtsblatt dient der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung. Das Amtsblatt hat hoheitlichen Charakter. Es ist deshalb von unsachlichen Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen, sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Stadt unmittelbar betroffen oder Personen und Institutionen aus Sinsheim beteiligt sind.
- (4) Der Stadtanzeiger gehört nicht zur Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen, auch im Anzeigenteil, Rechnung zu tragen. Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen die Neutralitätspflicht der Stadt und das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.

II. Herausgeber

- (1) Herausgeberin des amtlichen Mitteilungsblattes ist die Stadtverwaltung Sinsheim, Wilhelmstraße 14-18, 74889 Sinsheim. Es trägt den Namen „Sinsheimer Stadtanzeiger – Amtliches Mitteilungsblatt.“ Der Sinsheimer Stadtanzeiger besteht aus einem amtlichen und nichtamtlichen redaktionellen Teil und dem Anzeigenteil.

- (2) Verantwortlich für den amtlichen redaktionellen Teil ist die Stadtverwaltung Sinsheim, vertreten durch den Oberbürgermeister oder seinen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den nichtamtlichen redaktionellen Teil ist die Stadtverwaltung Sinsheim vertreten durch den Oberbürgermeister oder seinen Vertreter im Amt. Die Redaktion befindet sich bei der Stadt Sinsheim (Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon: 07261 404-124). Diese prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung, behält sich bei Textbeiträgen Änderungen oder Kürzungen vor und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt.

Verantwortlich für den Druck und den Verlag ist Klaus Nussbaum, NUSSBAUM MEDIEN St. Leon-Rot GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Diesem steht auch der Erlös aus dem Anzeigengeschäft zu. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag. Verantwortlich für die Zustellung ist die G.S.Vertriebs GmbH, Opelstraße 1, 68789 St. Leon-Rot.

Verantwortlich für den Inhalt von Fraktionsmitteilungen gemäß §§ 20 Abs. 3 und 32a GemO sind allein die Fraktionen.

III. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Veröffentlichungen im redaktionellen Teil des Sinsheimer Stadtanzeigers.

IV. Redaktionsschluss und Erscheinungstag

- (1) Redaktionsschluss ist in der Regel jeweils montags um 11:00 Uhr. Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden bzw. werden für die nächste Ausgabe vorgemerkt, soweit eine Veröffentlichung dann noch rechtzeitig ist.
- (2) Alle Beiträge, welche für den redaktionellen Teil bestimmt sind, sind in der Regel über das internetbasierte Verlagssystem des Nussbaum Verlags „Artikelstar“ von den jeweiligen Pressewarten der Sinsheimer Organisationen oder Institutionen unter Beachtung des Redaktionsschlusses selbst einzustellen.
- (3) Der Erscheinungstag ist in der Regel immer donnerstags. In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen gilt ein geänderter Redaktionsschluss bzw. Erscheinungstag, auf den im Amtsblatt rechtzeitig hingewiesen wird.

V. Inhalt

- (1) Alle Beiträge haben sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte zu beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten. Dies schließt eine sachliche

Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen anderer politischer Gruppierungen oder der Stadtverwaltung nicht aus. Bei kontroversen Ansichten sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

- (2) Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen. Über Ausnahmen entscheidet die Redaktion.
- (3) Die Veröffentlichungen sollen einen klaren Bezug zu Sinsheim haben, müssen sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken.
- (4) In den redaktionellen Teil des Sinsheimer Stadtanzeigers werden aufgenommen:
 - (a) Amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt und anderer Behörden mit Zuständigkeitsbezug nach Sinsheim.
 - (b) Berichte über Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, Veranstaltungshinweise und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung Sinsheim.
 - (c) Veröffentlichungen von standesamtlichen Nachrichten: Geburtstage (zwischen dem 70. und 100. Geburtstag zu jedem fünften Geburtstag, ab dem 100. Geburtstag jährlich), Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.
 - (d) Stellen-, Grundstücks- und Immobilienangebote, sowie Nachrufe der Stadtverwaltung Sinsheim.
 - (e) Kirchliche Nachrichten

Termine für kirchliche Veranstaltungen, Gottesdienste örtlicher Kirchen und Religionsgemeinschaften und sonstige Informationen können unter Angabe von Tag, Datum, Art und Ort der Veranstaltung veröffentlicht werden. Die Mitteilungen sind sachbezogen zu formulieren und sollen sich auf das Notwendige beschränken. Auf keinen Fall soll das amtliche Mitteilungsblatt den Pfarrbrief ersetzen. Ein klarer Bezug zu Sinsheim muss erkennbar sein. Nachberichte mit Bezug zu Sinsheim sind nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Redaktion zulässig.
 - (f) Veranstaltungen

Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Schulen, Kindertageseinrichtungen, örtlichen Vereine und Organisationen mit Bezug auf das örtliche Geschehen können aufgenommen werden. Diese sind im Wesentlichen auf Terminankündigungen zu beschränken (Tag, Datum, Art und Ort der Veranstaltung). Tagesordnungen von Generalversammlungen werden bis zu dreimal vollständig abgedruckt. Nachberichte mit Bezug zu Sinsheim sind nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Redaktion zulässig.

Veranstaltungshinweise mit gewerblichen Hintergrund bzw. erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung werden in der Regel nicht abgedruckt. Indirekte Firmenwerbung/-präsentation durch Presstexte wird in der Regel ebenfalls nicht abgedruckt. Ausnahmen können durch die Redaktion zugelassen werden.

(g) Veröffentlichungsrecht von Fraktionen des Gemeinderates

Gemäß §§ 20 Abs. 3 und 32a GemO steht den Fraktionen des Gemeinderates ein öffentliches Darlegungsrecht ihrer Auffassungen zu Angelegenheiten der Kommune zu. Dieses Darlegungsrecht besteht nicht betreffend Angelegenheiten außerhalb des kommunalen Wirkungskreises und somit unter anderem nicht betreffend landes-, bundes- oder europapolitischer Angelegenheiten. Die Fraktionspublikationen sind zudem auf Themen zu begrenzen, für die der Gemeinderat zuständig ist, ferner auf sonstige städtische Planungen und Aufgaben, auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischen Bezug und auf Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen. Auch unabhängig von der redaktionellen Karenzzeit sind Wahlaufrufe, Wahlwerbung, politische Stellungnahme ohne kommunalpolitischen Bezug, sowie strafrechtlich relevante Angriffe auf Dritte zu unterlassen.

Jeder Fraktion des Gemeinderates stehen dabei jährlich 10.000 Zeichen inkl. Leerzeichen zu. Dies entspricht in etwa einer ganzen Seite im Stadtanzeiger.

(h) Politische Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen

Politische Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen sind für Terminankündigungen (Tag, Datum, Art und Ort der Veranstaltung) veröffentlichungsberechtigt, sofern sie auf örtlicher Ebene (beispielsweise als Ortsverband, örtlicher Verein) organisiert sind und die Ankündigungen einen Bezug zu Sinsheim haben. In den Beiträgen sind Kommentierungen und Angriffe auf Parteien, Gruppierungen und Personen, die andere politische Auffassungen vertreten, zu unterlassen.

(i) Karenzzeitregelung für Fraktionen, Politische Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen

Bei Wahlkämpfen für beispielsweise Oberbürgermeister-, Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, Europawahl und Abstimmungen ist vor den Wahlen eine sogenannte Karenzzeitregelung zu treffen. Die Karenzzeit wird auf eine Woche vor der Wahl festgesetzt. In diesem Zeitraum vor dem Wahltermin, sind Fraktions- und Parteimitteilungen zu unterlassen, um die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Kommune in den Wahlkämpfen zu gewährleisten.

Bereits drei Monate vor der Wahl gilt eine eingeschränkte Karenzzeit, in welcher keine Wahlwerbung bzw. Wahltermine veröffentlicht werden dürfen. Lediglich Hinweise auf vereinsinterne Veranstaltungen z.B.

Weihnachtsfeiern, Mitgliederversammlungen etc. sind gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Redaktion. Hierbei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.

- (j) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse

Über eine Veröffentlichung entscheidet die Redaktion.

- (5) In den redaktionellen Teil des Sinsheimer Stadtanzeigers werden grundsätzlich nicht aufgenommen:

- (a) Leserzuschriften, Leserbriefe und anonyme Schriftsätze
- (b) politische Beiträge (Ausnahme siehe unter Punkt V Absatz 4 (g))
- (c) Beiträge, die Beleidigungen und üble Nachrede im Sinne der §§ 185 und 189 StGB enthalten oder gegen sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen
- (d) Beiträge, die gegen die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen
- (e) Beiträge von gewerblichen Unternehmen, daher Gewerbetreibende nach der Gewerbeordnung bzw. Gewerbetreibende die nach dem Gewerbesteuergesetz steuerpflichtig sind, sowie freiberuflich tätige Personen
- (f) Werbe- und Privatanzeigen
- (g) Beiträge von Organisationen sowie von Parteien und Wählervereinigungen, die ihren Sitz nicht in Sinsheim haben.
- (h) Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Sinsheim stattfinden oder stattfanden und auch keinen Bezug zu Sinsheim haben. Über Ausnahmen entscheidet die Redaktion.
- (i) Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit. Hierüber entscheidet die Redaktion.

VI. Allgemeine Veröffentlichungsgrundsätze

- (1) Die Beiträge sollen in der Regel digital über das Redaktionssystem „Artikelstar“ eingegeben werden. Handschriftliche Manuskripte und Zusendungen per E-Mail an stadtanzeiger@sinsheim.de werden nur in Ausnahmefällen angenommen. Sämtliche Manuskripte der Vereine, Gruppen, Verbände, Parteien und Kirchen müssen den Namen und die Adresse einer verantwortlichen geschäftsfähigen Person und deren Telefonnummer, die tagsüber eine Rückfrage ermöglicht, enthalten.

- (2) Veröffentlichungen im Sinsheimer Stadtanzeiger müssen einen örtlichen Bezug haben, sachbezogen formuliert sein und sich auf das Notwendige beschränken.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt. Dieser (Texte bis einschließlich des Stadtteils Weiler) soll ein Seitenlimit von durchschnittlich 35 Seiten nicht überschreiten. Deshalb behält sich die Redaktion Kürzungen der eingereichten Beiträge vor.
- (4) Terminankündigungen bzw. Mitteilungen von Vereinen, Gruppen, Verbänden, Parteien und Kirchen dürfen bis zu dreimal veröffentlicht werden. Handelt es sich dabei um regelmäßig wiederkehrende Termine wie z.B. Trainingszeiten oder Probetermine, werden diese nur alle vier Wochen veröffentlicht. Mitteilungen und Veranstaltungen, bei denen die Stadtverwaltung Veranstalter bzw. Mitveranstalter ist, können mehrfach veröffentlicht werden.

Grundsätzlich werden nur Terminankündigungen bzw. sonstige Informationen mit zukunftsgerichtetem Inhalt abgedruckt. Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass sich die Mitteilung auf ein zeitnahes Ereignis bezieht. Städtische Rückblicke (Bsp. Veranstaltungen, Einweihungen, Spatenstiche,...) sind auf den vorderen Seiten des Stadtanzeigers zulässig. Über die tatsächliche Aufnahme und Reihenfolge entscheidet die Redaktion. Bei freier Kapazität kann die Redaktion auch Nachberichte von Vereinen, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Organisationen mit örtlichem Bezug zulassen.

- (5) Bilder sind nur in städtischen Rubriken zugelassen (auch nur eingeschränkt). Ab der Rubrik „Kirchliche Nachrichten“ sind grundsätzlich keine Bilder vorgesehen.

Übersandte Bilder müssen frei von Rechten Dritter sein. Im Konkreten bedeutet dies, dass die Bildrechte für das übermittelte Bild vorliegen müssen und das Urheberrechtsgesetz (UrhG) beachtet werden muss. Liegt bei der Übermittlung von Bildern ein Verstoß des UrhG vor und wird die Stadt Sinsheim hierfür zur Rechenschaft gezogen, wird der Verursacher ebenfalls zum Schadensersatz herangezogen.

- (6) Der Inhalt der Beiträge muss mit dem Charakter des Mitteilungsblattes der Stadt Sinsheim als unabhängigem und neutralem Amtsblatt vereinbar sein.
- (7) Glückwünsche der Vereine, Verbände und Institutionen, Nachrufe o.ä. (z.B. an Weihnachten, zu Ostern, zum Jahreswechsel oder anlässlich eines „runden“ Geburtstages eines Mitgliedes) werden nicht veröffentlicht. In diesen Fällen handelt es sich um kostenpflichtige Privatanzeigen.
- (8) Die eingesandten Mitteilungen werden grundsätzlich nur als Fließtext angenommen. Besonders gestaltete Vorlagen (Bsp. Plakat- und Flyer-Layouts) können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (9) In Zweifels- bzw. Streitfällen bezüglich einer Veröffentlichung entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Sinsheim.

VII. Titelseite

- (1) Die Titelseite des Sinsheimer Stadtanzeigers soll durch Fotos attraktiv gestaltet werden. Die Darstellung soll auf aktuelle, bedeutende kommunale oder die Bevölkerung allgemein interessierende oder ansprechende Ereignisse, auf welche im Innenteil näher eingegangen wird, hinweisen. Die Anordnung auf der Titelseite bestimmt die Redaktion.
- (2) Städtische Veröffentlichungen auf der Titelseite haben stets Vorrang vor nichtstädtischen Inhalten. Wird die Titelseitenbelegung von Seiten der Stadtverwaltung ganz oder in Teilen nicht benötigt, haben Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen die Möglichkeit ihr Interesse an einer Titelseitenbelegung zu bekunden. Eine tatsächliche Belegung wird anhand von Kriterien (z.B. Jubiläen, besondere Konzerte, Zeitpunkt der Antragstellung u.ä.) von Seiten der Redaktion abgewogen und vergeben.
- (3) Titelseitenanfragen mit einem gewerblichen Hintergrund (Gewerbetreibende nach der Gewerbeordnung bzw. Gewerbetreibende die nach dem Gewerbesteuergegesetz steuerpflichtig sind sowie freiberuflich tätige Personen) werden nicht entgegengenommen.

VIII. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Sinsheim ausdrücklich ausgeschlossen.

IX. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

X. Anzeigen

Anzeigen (Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personen und Vereinigungen etc.) sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen nicht sittenwidrigen oder strafbaren Inhalts sein. Gratulationen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen, Festtagsgrüße und Wünsche zu privaten Ereignissen (Hochzeit, Geburt, Taufe etc.) sind nur im Anzeigenteil zulässig.

XI. In Kraft treten

Die Richtlinie zur Veröffentlichung des redaktionellen Teils des Sinsheimer Stadtanzeigers wurde vom Gemeinderat am 26. Juli 2016 beschlossen und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Sinsheim, den 26.07.2016

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister